Wirksame Werbung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1939)**

Heft 78

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-733208

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das gleiche gilt für die Wiedereinfuhr von Filmen ausländischen Ursprungs, die im Rahmen eines Kontingents in die Schweiz eingeführt, in der Folge jedoch aus zwingenden Gründen zum Zwecke der Bearbeitung (z. B. Regeneration) wieder ins Ausland ausgeführt worden sind.

12. Die Einfuhr von Spielfilmen durch Organisationen, die ausgesprochen kulturellen und erzieherischen Zwecken dienen, kann unter bestimmten, vom Departement des Innern zu umschreibenden Voraussetzungen kontingentfrei bewilligt werden.

13. Für die Spielfilmeinfuhr in das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein und in das der italienischen Enklave Campione wird eine Sonderregelung vorbehalten.

14. Die Kontingentierung wird rückwirkend auf 1. Juni 1939 in Kraft gesetzt.

Für die Zeit vom Inkrafttreten bis Ende 1939 betragen die ordentlichen Kontingente sieben Zwölftel der sich auf Grund von Ziff. 6 ergebenden ordentlichen Jahreskontingente. Die Gesuche um Erteilung der ordentlichen Kontingente für 1939 sind, in Abweichung von der Bestimmung sub Ziff. 9, Abs. 1, bis spätestens 15. September 1939 beim Sekretariat der Schweizerischen Filmkammer einzureichen.

Bern, den 7. Juli 1939.

Eidgenössisches Departement des Innern:
Etter.

Der Film an der Landesausstellung

Der hervorragende Musikkenner und Musikkritiker Otto Maag an der «National-Zeitung» schrieb in einem Artikel «Nr. 47 B. Musik» unter anderem folgende Zeilen:

«Nachdem wir verschiedentlich vergeblich versucht hatten, dem Zeiger einer verstellbaren Uhr folgend, der die nächste Vorführung kundgeben sollte, aber offenbar immer wieder von Scherzbolden aus der Besucherschaft verstellt wurde, den als Ergänzung der Ausstellung gedachten Tonfilm zu sehen, gelang es uns schließlich doch, eine Vorführung zu erwischen. Es war das am meisten Enttäuschende der ganzen Ausstellung und ein Schulbeispiel, wie man so etwas nicht machen soll. Die Qualität der Tonwiedergabe ließ sämtliche an modernen Apparaturen geschulten Wünsche offen, die Qualität der Photographie desgleichen. Dazu kam eine merkwürdige Vorliebe für Ueberblendung auch im Tonlichen, besonders dort, wo sie ganz und gar nicht am Platze ist und störend in die Wiedergabe von Musikwerken eingriff. Warum man die Stickereien von Kleidern ländlicher Chöre in Großaufnahme bringt, sowie das Schuhwerk einer Sängerschar, entzieht sich dem Fassungsvermögen des Laien. Was an Ausschnitten aus Werken moderner Komponisten gebracht wurde, ist zu abrupt und aus dem Zusammenhang gerissen, um nicht ein völlig falsches Bild zu geben, und wenn man das, was da unter den verschiedenen prominenten Schweizer Dirigenten als eine Art schweizerischer Mosaiksymphonie erklingt, zur nächsten Landesausstellung aufhebt, wird man einen nicht berechneten Publikumserfolg erleben. Der Film versucht im übrigen einen Einblick in schweizerisches Musikleben allerorten, in Feld und Wald und Haus und Hof, in Werkstatt und Institut zu geben — völlig unzureichend in den Mitteln, in der Auswahl, im Zusammenhang, im Aufbau und in der Organisation. Filmisch gesehen: Dilettantismus.»

Wir wollen dazu bemerken: In der Schweiz gibt es soviel gute Fachleute und Firmen, die sicher den betreffenden Firmen einen geübten Operateur und gute Apparate für dasselbe Geld verschafft hätten, wenn sie bei Fachleuten oder den Fachorganisationen angefragt hätten. Aber heute glaubt schon jeder Laie einen Tonfilm-Wiedergabe-Apparat bedienen zu können, was sich hier bitter rächt. J. A.

Wirksame Werbung

Eine Bitte der Redaktion an die Leser:

Wir finden bei der Durchsicht ausländischer Fachblätter häufig Aufsätze über wirksame Werbung für Kinotheater. Es werden darin meistens Selbstverständlichkeiten berichtet, die wir nicht einfach nachdrucken möchten. Unter Selbstverständlichkeiten verstehen wir aber nicht Dinge, die schon verwirklicht wären, sondern nur in einzelnen Fällen ausprobiert wurden. Aus all diesen Aufsätzen geht aber deutlich hervor, daß eine kluge, überlegte Werbung immer Erfolg hat, während die Reklamemethoden, die sich in üblichen, ausgefahrenen Geleisen bewegen, oft Enttäuschungen und Mißerfolge bringen. Wir halten eine Diskussion über die Kinowerbung für außerordentlich wertvoll und bitten unsere Leser dringend, über ihre Erfahrungen zu berichten, damit unser Blatt auch auf diesem Gebiet ein Spiegel schweizerischer Wünsche und Anstrengungen im Filmwesen werden kann.

Die Kinobesitzer an der Landesausstellung

Folgende Bilanz wurde als große Tabelle im Kinoaquarium der LA untergebracht.

Die Kinobesitzer fordern das Bauverbot!!!

Jahres-Bilanz des Schweiz. Kino-Gewerbes.

Lage des Kino-Gewerbes:	Fr.
Investiertes Kapital in Liegenschaften und Einrichtungen (Fr. 35 Mill.)	110 000 000.—
Brutto-Umsatz (inkl. Billettsteuern)	30 000 000.—
Ausgaben:	
An den Staat abzuführen (Billettsteuern, Patentgebühren, Staats- u. Gemeindesteuern, Vermögenssteuer, etc.	3 500 000.—
Mietzinsen	6 500 000.—
Filmleihgebühren	10 000 000.—
Löhne	3 500 000.—
Reklame	2 650 000.—
Geschäftsunkosten (Strom-, Heizungs-, Porto- u. Transportspesen, Ersatzmaterial, Servicekosten, Reparaturen, Tantièmen etc.), Versicherungen	1 350 000.—
Kapitalzinsen (5% von Franken 35 000 000.—)	1 750 000.—
Amortisationen auf Mobiliar und Maschinen (10 % von Fr. 35 000 000.—)	3 500 000.—
Total der Ausgaben der 360 Theater	32 750 000.—

Von diesen fließen zehn Millionen Franken ins Ausland!!!

Rekapitulation:

	Fr.
Einnahmen	30 000 000.—
Ausgaben	32 750 000.—
Defizit (Gesamtverlust)	2 750 000.—

Der Durchschnitts-Verlust beträgt *7 640* Franken pro Theater.

Anzahl Theater inkl. 6 Wanderbetriebe *360* ganze Schweiz.

Sitzplatzzahl:	Deutsche Schweiz	71 244
	Französische Schweiz	49 000
	Tessin	5 073
Total der Sitzplätze per Ende 1938		125 317

Alle Theater waren in der Lage ihre Betriebe aufrechtzuerhalten, jedoch größtenteils auf Kosten der üblichen Amortisationen.